

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden, Kirchenkreise,
Superintendentinnen und Superintendenten,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Friedhofsverbände und sonstige Verbände,
Kreisfriedhofspflegerinnen und -pfleger,
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwortbitte angeben)

Datum

720.121

24.08.2020

Rundschreiben Nr. 30/2020

- I. Bildung passiver Rechnungsabgrenzungsposten und Gelddeckung**
- II. Finanzierung Friedhofsschließungen**
- III. Umsetzung von § 2b Umsatzsteuergesetz im Hinblick auf die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung der Friedhofsgebührensatzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Bildung Passiver Rechnungsabgrenzungsposten und Gelddeckung

Am 18. Dezember 2019 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) beschlossen:

„§ 139 Absatz 4

Soweit die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren geldgedeckt zu bilden sind, kann das Landeskirchenamt die Gelddeckung ganz oder teilweise auf Antrag der Friedhofsträgerin oder des Friedhofsträgers für den jeweiligen Kalkulationszeitraum aussetzen, wenn der Friedhofsbetrieb im Übrigen für mindestens 6 Jahre wirtschaftlich nachhaltig fortgesetzt werden kann. Der Antrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.“

In der Verwaltungspraxis werden wir zunächst befristet bis zum 31.12.2021 eine Genehmigung zur Aussetzung der Gelddeckung für die Dauer des jeweili-

- 2 -

gen Kalkulationszeitraums, ggf. über den 31.12.2021 hinaus, erteilen, wenn der Friedhof über eine ausreichende Liquidität verfügt, um den Friedhofsbetrieb wahrscheinlich für mindestens sechs Jahre fortsetzen zu können. Die Aussetzung der Gelddeckung ist beim Landeskirchenamt unter Beifügung einer Zahlungsflussrechnung entsprechend der Richtlinie zur Liquiditätsplanung (§ 63 VwO.d) zu beantragen.

Dem Antrag an das Landeskirchenamt auf Aussetzung der Gelddeckung sind b. a. w. folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag der Friedhofsträgerin
- Zahlungsflussrechnung entsprechend der Richtlinie zur Liquiditätsplanung (§ 63 VwO.d) für einen Zeitraum von 6 Jahren
- Zustimmung des Kreissynodalvorstandes

Die Zahlungsflussrechnung ist jeweils für ein Kalenderjahr entsprechend der Richtlinie zur Liquiditätsplanung gem. § 63 VwO.d wie folgt aufzubauen:

1. Jahresergebnis
2. (+) Abschreibungen
3. (-) Erträge aus der Auflösung investiven Sonderposten
4. (-) Zuführung an Rücklagen aus Kapitalvermögen
5. (-) Darlehnstilgung
6. (-) Investitionen in Sachanlagen
7. (+) Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen
8. (+) Entnahme aus Rücklagen und Kapitalvermögen
9. (+) Darlehnsaufnahme
10. (=) **Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbetrag**

Der Zahlungsmittelüberschuss /Zahlungsmittelfehlbetrag des Vorjahres ist jeweils vorzutragen.

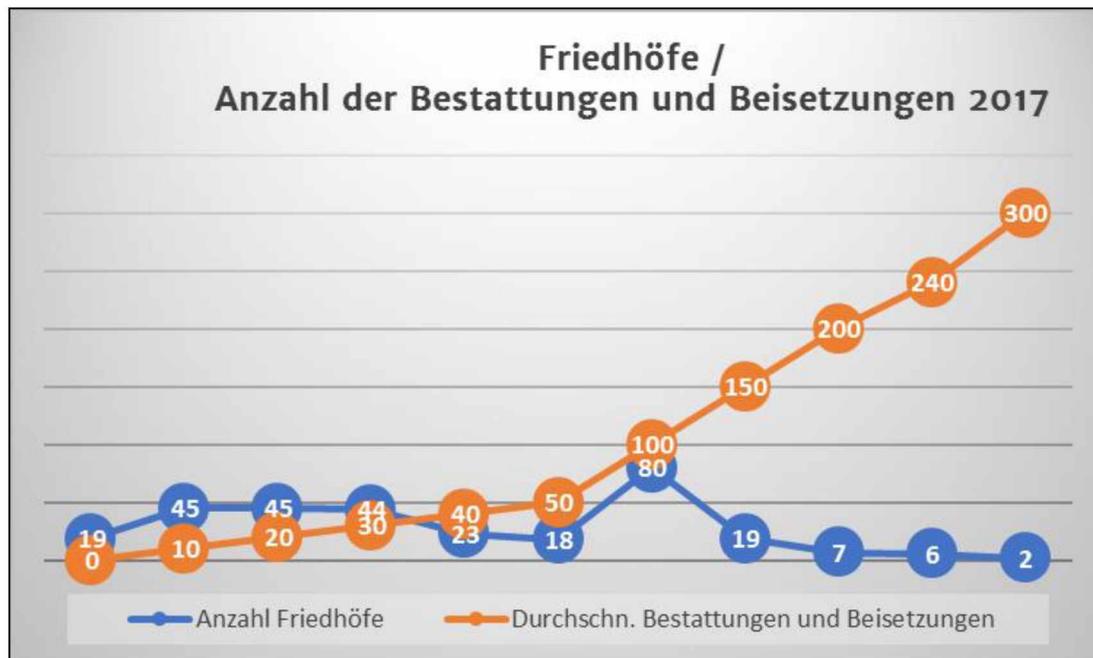
II. Finanzierung von Friedhofsschließungen

Die Kirchenleitung hat am 18. Dezember 2019 das Landeskirchenamt beauftragt, bis Ende 2021 das Risiko und die Kosten von Friedhofsschließungen zu prüfen, um etwaige zu finanzierende Vorsorgebedarfe ermitteln zu können.

In diesem Zusammenhang hat das Leitungsfeld 10 / Kirchliches Friedhofswesen eine grobe Schätzung der Kosten erstellt, die anfallen würden, wenn alle evangelischen Friedhöfe im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen werden müssten.

Dazu wurden zunächst die bestehenden Friedhöfe auf der Basis der Bestattungs- und Beisetzungszahlen des Jahres 2017 kategorisiert. Der größte Teil

der Friedhöfe hat weniger als 100 und nur wenige Friedhöfe erreichen mehr als 150 Bestattungen- und Beisetzungen pro Jahr.



Für einen mittelgroßen Friedhof mit ca. 50 Bestattungen und Beisetzungen / Jahr sieht eine Schätzung Schließungskosten in Höhe von rd. 4,5 Mio. € vor. Dabei wird von einer Ruhezeit von 30 Jahren, 5 Jahren Vorlaufzeit, 5 Jahren Pietätsfrist, vollständigem Einnahmenausfall und einer Kostensteigerung von jährlich 2 % ausgegangen. Rechnet man mögliche Einnahmen aus Verlängerungsgebühren und Einsparungen durch die Reduzierung der Friedhofsunterhaltung und der Verkehrssicherungsmaßnahmen dagegen, ist immer noch mit Schließungskosten in Höhe von rd. 2,25 Mio. € zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass bisher keine kalkulatorischen Kosten für evtl. Schließungen in die Gebührenberechnungen aufgenommen wurden, gehen wir davon aus, dass nicht durch Rücklagen gedeckte Schließungskosten mindestens i. H. v. 340 Mio. € für alle Friedhöfe innerhalb der EKvW anfallen werden.

Die Kirchenleitung hat am 18. Dezember 2019 zusätzlich zur Änderung der VwO.d eine Änderung von § 9 Verordnung für das Friedhofswesen beschlossen. § 9 Abs. 2 und 2 a eröffnen nun die Möglichkeit die Schließungsvorsorge in die Kalkulation der Friedhofsgebühren einzustellen.

„(2) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Kostenberechnungen (Gebührenkalkulationen) nach dem jeweils geltenden Kommunalabgabengesetz mit folgenden Maßgaben zu erstellen:

1. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere auch die Zuführung zu Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Schließung des Friedhofes, soweit diese nicht durch bestehende Rücklagen und Rückstellungen gedeckt sind, sowie Beiträge und sonstige Zahlungen an einen Solidarfonds zur Schließungsvorsorge kirchlicher Friedhöfe bei einer kirchlichen Körperschaft.

2. Der Gebührenrechnung ist ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zugrunde zu legen.

(2a) Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten, für die Unterhaltung von Gemeinschaftsgrabstätten und für die allgemeine Friedhofsunterhaltung gilt:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung, die Unterhaltung von Gemeinschaftsgrabanlagen und für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.“

Entsprechend dieser neuen Möglichkeit, je Friedhof für den Schließungsfall Vorsorge zu treffen, bitten wir Sie bei Neukalkulation der Friedhofsgebühren die praktische Möglichkeit einer Einbeziehung der Schließungskosten und entsprechende Gebührenerhöhungen zu prüfen. Bitte geben Sie uns im Antrag auf Genehmigung der Gebührensatzung eine Begründung, wenn Sie diese Kosten nicht berücksichtigt haben. Dies dient auch dazu, den Prüfauftrag der Kirchenleitung im Hinblick auf den Finanzierungsbedarf weiter zu klären.

Bei der Kalkulation der Schließungskosten orientieren Sie sich bitte an folgendem Schema:

1. Schließungskosten auf der Basis von
 - a. Schließungszeitraum (längste Nutzungszeit + 5 Jahre Vorlaufzeit + 5 Jahre Pietätsfrist)
 - b. Beginn des Schließungszeitraums mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung
 - c. Berücksichtigung der ordentlichen Kosten der Unterhaltung im Kalkulationszeitraum von 3 Jahren / Hochrechnung auf den Schließungszeitraum
 - d. Berücksichtigung außerordentlicher Kosten der Schließung wie Einebnung von Flächen und Rückbau von Gebäuden und Einrichtungen (sofern kalkulierbar)
 - e. Berücksichtigung der Einnahmen aus Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren auf Basis eines restriktiven Schließungsbeschlusses, d.h. möglichst wenig Vergaben von Nutzungsrechten.
 - f. Berücksichtigung des Wertes des Friedhofsgrundstücks anhand des Bodenrichtwerts für öffentliche Grünanlagen als außerordentliche Einnahme.

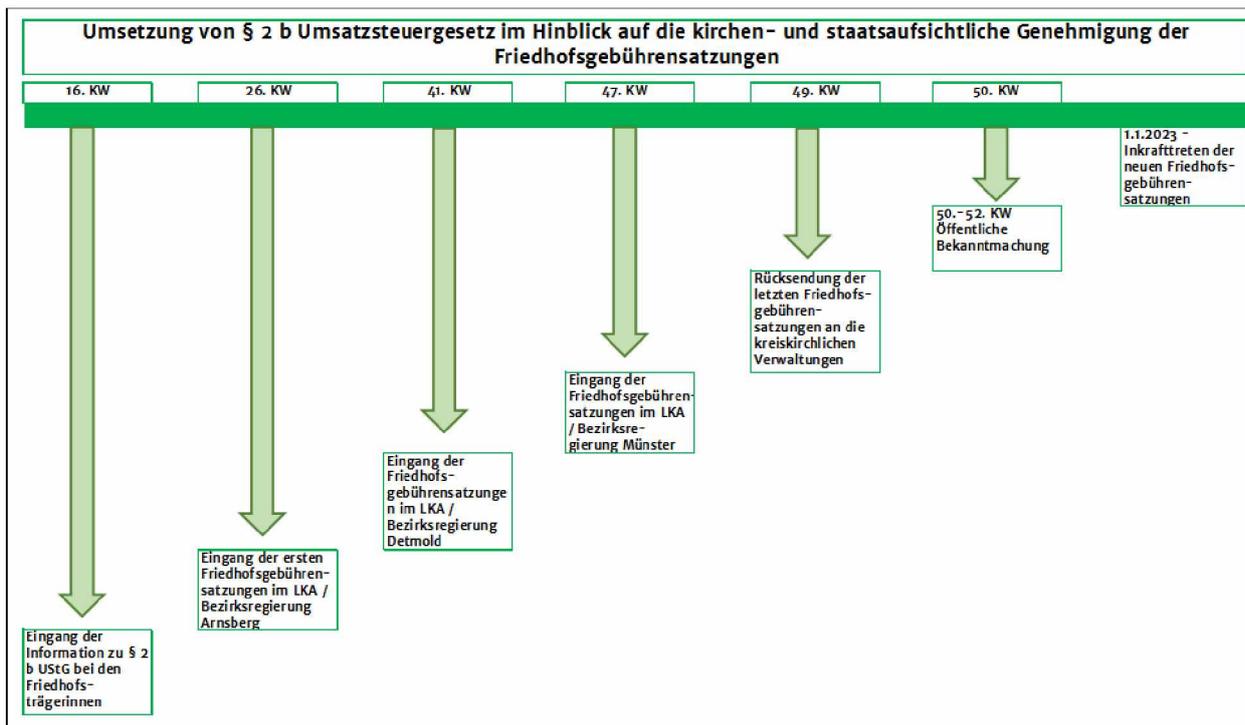
2. Basierend auf einer Analyse der Situation des jeweiligen Friedhofs sind die Schließungskosten über einen Zeitraum von 35 bis zu 100 Jahren im Rahmen der Gebührenermittlung auf die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Kostensteigerungen und Geldentwertung zu ermitteln und umzulegen. In der Analyse sind insbesondere die Friedhofsfläche, das zu erwartende Bestattungs- und Beisetzungsverhalten, der angenommene Schließungszeitpunkt sowie die Finanzen des Friedhofs zu bewerten. Die Kosten der Schließung können in unterschiedlichen Gebühren realisiert werden
- als eigene Gebühr (Berechnungsmaßstab: vergebenen Nutzungsrechte)
 - als Teil der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Berechnungsmaßstab: vergebenen Nutzungsrechte) oder
 - als Teil der Nutzungsgebühr (Berechnungsmaßstab: Bestattungs- und Beisetzungsanzahlen, Nutzungszeit, Grabgröße).
- Über die Erhebungsdauer kann die Belastung für die Gebührenzahler gesteuert werden. Die Gebühr kann unbefristet erhoben werden. Sobald die voraussichtlichen Schließungskosten durch die Beträge der Rückstellung gedeckt sind, kann die Schließungsgebühr weiter angesetzt werden, wenn im Gegenzug Entnahmen aus dieser Rückstellung zugunsten der laufenden Friedhofsunterhaltung getätigt werden.

III. Umsetzung von § 2b Umsatzsteuergesetz im Hinblick auf die kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung der Friedhofsgebührensatzungen

Mit dem Rundschreiben Nr. 22/2020 vom 5. Juni 2020 haben wir Sie darüber informiert, dass durch das sog. Corona-Steuerhilfegesetz u. a. auch der Übergangszeitraum zur Umsetzung des § 2b UstG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde, sofern bereits eine wirksame Optionserklärung abgegeben wurde. Unabhängig davon liegen dem Leitungsfeld 10 / Kirchliches Friedhofswesen bislang noch keine belastbaren Informationen über die Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz auf die Friedhofsgebühren vor. Es ist aber weiterhin davon auszugehen, dass zum 1. Januar 2023 Friedhofsgebührensatzungen in den meisten der 322 im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen befindlichen Friedhöfe angepasst bzw. neu gefasst werden müssen. Da für einen Teil dieser Friedhöfe gemeinsame Gebührensatzungen erlassen wurden, werden voraussichtlich 234 Friedhofsgebührensatzung zu prüfen sowie kirchen- und staatsaufsichtlich zu genehmigen sein.

Legt man die zurzeit im Leitungsfeld 10 / Kirchliches Friedhofswesen vorhandenen personellen Kapazitäten zugrunde, ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung der dementsprechenden Anträge einschließlich der Einholung der notwendigen staatsaufsichtlichen Genehmigungen im Grundsatz mehr als 6 Monate in Anspruch nehmen wird.

Beispiel:



Die Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger werden zu gegebener Zeit An- schreiben mit entsprechenden Hinweisen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Martin Bock